STADT REMSCHEID

Drucksache **17/1908**
17.11.2026

Mitteilungsvorlage

Beantwortung der Nachfrage des Ratsmitgliedes Stamm in der Sitzung der Bezirksvertretung 3 - Lennep vom 22.09.2026 zu TOP 7.5 Mitteilung der Höhe des über die Jahre angesammelten Guthabens der Stellplatzablöse, Vorlage: 17/1404

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Bezirksvertretung 3 - Lennep	25.11.2026	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit
Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Federführung
1.20.1 Haushalt

Beteiligte Stellen
0.11 Personal und Organisation
1.21 Steuern und Finanzbuchhaltung

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren
keine

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten
entfällt

Produkt(e)
keine Produktrelevanz

Zeit- und Personalkostenaufwand
(nur für die Beantwortung von Anfragen)

1.752,93 € (25 Stunden a 70,12 €)

Mitteilung der Verwaltung

Die nachfolgende Information wird zur Kenntnis genommen.

Ratsmitglied Frau Stamm erkundigte sich in der Sitzung der BV 3 – Lennep am 22.09.2026, „wie man in Erfahrung bringen kann, welche Konten aktuell noch ein Guthaben aufweisen“ (Auszug aus der Niederschrift).

Zu der Frage wird wie folgt Stellung genommen:

Die Stadtverwaltung erhält eine Vielzahl von Zuwendungen zu deren zweckentsprechender Verwendung sie verpflichtet ist. Bei der Beantwortung wird auf den Teilbereich eingegangen, die dem Charakter der Stellplatzablösebeträge gleichkommen bzw. für die gesonderte Konten eingerichtet wurden. Die Stadt unterhält hierzu bei verschiedenen Banken und Geldinstituten teilweise gesonderte Konten, auf denen insbesondere zweckgebundene Mittel verwaltet werden. Diese werden unter der Bezeichnung „erhaltene Anzahlungen“ geführt.

Zur Beantwortung der Anfrage auf die Buchwerte zum 31.12.2025 zurückgegriffen.

Unter diesen Gesichtspunkten werden nachfolgend die Mittelbestände nach ihrer Verwendungsmöglichkeit getrennt in konsumtiv, investiv und insbesondere stiftungsbezogen aufgeführt.

Fachdienst/ Produkt	Beschreibung erhaltene Anzahlung	Buchwert 31.12.2025
FD 3.31/ 13.01.02	**Ersatzgelder Bundesnaturschutzgesetz**	**441.443,45 €**
Wenn bspw. im Rahmen eines Bau- oder Infrastrukturprojektes nach Bundesrecht Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen und der Verursacher nicht in der Lage ist diese zu vermeiden oder durch Ersatzmaßnahmen auszugleichen, ist er nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zur Zahlung eines Ersatzgeldes an die Stadt verpflichtet. Diese Mittel müssen gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG zwingend für Maßnahmen des Naturschutzes und/oder der Landschaftspflege im betroffenen Naturraum eingesetzt werden, die zu einer dauerhaften Aufwertung von Natur und Landschaft führen und für die keine anderweitige rechtliche Verpflichtung besteht. Solche Maßnahmen wären bspw. die Entsiegelung ungenutzter Flächen, Anpflanzung einheimischer Gehölze, Renaturierung von Bächen und Gewässern oder die Pflege/Entwicklung bestehender Schutzflächen.		
FD 3.31/ 13.01.02	**Ersatzgelder Landesnaturschutzgesetz**	**166.454,95 €**

Wenn bspw. im Rahmen eines Bau- oder Infrastrukturprojektes nach Landes- oder Kommunalrecht Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen und der Verursacher nicht in der Lage ist diese zu vermeiden oder durch Ersatzmaßnahmen auszugleichen, ist er nach § 31 Abs. 4f LNatSchG NRW i.V.m. §15 Abs 6 BNatSchG zur Zahlung eines Ersatzgeldes an die Stadt verpflichtet.

Diese Mittel müssen analog zu den Ersatzgeldern nach dem BNatSchG ebenfalls zwingend für Maßnahmen des Naturschutzes und/oder der Landschaftspflege eingesetzt werden, die zu einer dauerhaften Aufwertung von Natur und Landschaft führen und für die keine anderweitige rechtliche Verpflichtung besteht.

Solche Maßnahmen wären bspw. die Entsiegelungsmaßnahmen auf Kommunalflächen, Durchführung von Ökokonto-Maßnahmen gem. § 32 LNatSchG NRW oder der Kauf von Grundstücken für den Biotop- und Artenschutz.

FD 3.31/ 13.01.02	**Ausgleichszahlung Salzgitter Mannesmann GmbH**	**86.591,63 €**

Es handelt sich hierbei um die Zahlung der Salzgitter Mannesmann GmbH aus dem städtebaulichen Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 534 – Gebiet Sonnenhof. Die erhaltene Zahlung dient dem Ausgleich der Pflicht zur Umsetzung der zuvor im Bebauungsplan festgelegten Ausgleichsmaßnahmen nach dem BNatSchG.

Im Gegenzug hat sich die Stadt verpflichtet die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 534 gem. § 13 ff BNatSchG erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auf der im Be-bauungsplan vorgesehenen Fläche durchzuführen. Die darin festgelegte Maßnahme ist die „Restaurierungsmaßnahme Preyersmühlenbach“.

FD 3.31/ 13.01.02	**Kostenvereinbarung Ladestraße Hbf.**	**28.851,80 €**

Die 2002 zusammen mit der Landesentwicklungsgesellschaft zu gleichen Teilen gegründete Projektgesellschaft Hauptbahnhof Remscheid mbH war mit der Entwicklung des Hauptbahnhofes Remscheid zu einem multifunktionalen Zentrum betraut. Dies resultierte bis zum Abschluss der Baumaßnahmen 2009 bspw. im Bau des „Brücken Centers“, der Neugestaltung des Bahnhofareals und des Bahnhofs selbst.

In diesem Rahmen wurde Mitte 2007 eine Kostenvereinbarung zwischen der Projektgesellschaft und der Stadt getroffen. Aufgrund dieser Vereinbarung hat die Stadt von der Projektgesellschaft 49.000 € Netto erhalten. Im Gegenzug hat sich die Stadt zur Unterhaltung der Grünfläche entlang der Ladestraße verpflichtet, weshalb die Mittel bspw. für Grünschnitt- oder Mäharbeiten auf dieser Fläche verwendet werden.

FD 3.31/ 13.02.01	**Kompensationszahlungen zu Gewässerausbau Eschbach/Schwanenteich**	**155.275,64 €**

Hierbei handelt es sich um den Bestand der Kompensationsmittel des Landesbetriebes Straßenbau NRW welche aufgrund der vertraglichen Vereinbarung vom 20.10.2016 an die Stadt gezahlt wurden. In der Vereinbarung wurden fehlende Kompensationsmaßnahmen des 6-streifigen Ausbaues der A1 zwischen der AS Remscheid und der AS Wermelskirchen festgestellt und monetär beziffert.

Demnach hat die Stadt Mittel für die Umsetzung der Maßnahme „Naturnahe Gewässerentwicklung des Eschbaches am Schwanenteich“ erhalten, weshalb die Mittel auch ausschließlich in diesem Rahmen verausgabt werden können.

Die Verwendung der Mittel und die Umsetzung der Maßnahme ist in der Drucksache 15/2869 nachzulesen.

FD 3.31/ 13.01.02	**Landeszuschuss Wärmeplanung**	**106.072,53 €**

Aufgrund des am 20.12.2024 in Kraft getretenen Landeswärmeplanungsgesetz wurde der Stadt von der Bezirksregierung Arnsberg für die Jahre 2024 bis 2026 einen jährlichen Belastungsausgleich in Höhe von 106.072,53 € erhalten.

Die Mittel müssen zweckgebunden für die kommunale Wärmeplanung verwendet werden. Die Erstaufstellung des Wärmeplans der Stadt Remscheid erfolgte primär in 2024. Die Ergebnisse wurden im Zuge der Drucksachen 16/7321 und 16/7128 mitgeteilt und die Planung durch den Rat am 10.04.2025 beschlossen.

Die übrigen Mittel aus dem Belastungsausgleich müssen zwar nicht zurückgezahlt, jedoch zwingend für Maßnahmen der kommunalen Wärmeplanung verwendet werden. Eine solche Mittelverwendung wurde beispielsweise vom Rat in seiner Sitzung vom 08.10.2026 beschlossen (Drucksache 17/1616).

FD 1.46/ 04.01.01	**Spendenkonto Fluthilfe (Gesondertes Bankkonto)**	**104.115,96 €**

Anlässlich der Flut im Juli 2021 hat die Stadt ein Spendenkonto eingerichtet auf welchem insgesamt 578.417,42 € an Spendengeldern eingegangen sind.

Die Gelder sind zweckgebunden und müssen für die Unterstützung der von der Flut geschädigten Remscheiderinnen und Remscheidern und Geschädigten in den unmittelbar benachbarten Tallagen von Solingen und Wuppertal.

Informationen über den Umgang mit den restlichen Spendenmitteln können der Drucksache 16/6063 entnommen werden.

FD 2.45/ 08.02.02	**Sonderkonto Instandhaltung „Funbox“ (bis 2025 gesondertes Bankkonto)**	**128.462,90 €**

Der Investor des Fastfood Restaurants Burger King errichtete im Jahr 2000 die Funbox und hinterlegte bei der Stadt einen Betrag von 330.000 DM (ca.169T€), um hiermit in einem Zeitraum von 25 Jahren sämtliche Unterhaltungs- und Renovierungsarbeiten zahlen zu können.

Der vom Investor gezahlte Betrag umfasste die aus damaliger Sicht notwendigen Arbeiten in der Skater-Halle, in den im 1. OG des Gebäudes Burger King gelegenen und zum Röntgenstadion gehörenden Sporträumen sowie an den 15 Stellplätzen vor der Funbox. Neben fälligen Reparaturen, die hieraus finanziert wurden, wurde u.a. im Jahr 2019 eine neue (Skater-) Rampenanlage angeschafft.

Die rechtliche Zweckbindung ist zwar Ende 2025 ausgelaufen ist, die vorhandenen Mittel werden auch über das Jahr 2025 hinaus für Auszahlungen im Zusammenhang mit der Funbox bereitgehalten.

FD 3.31/ 13.01.02	**Einzahlungen aus Baumschutzsatzung (investiv)**	**55.753,47 €**

Die Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.

Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) der Satzung eine Ausnahme erteilt, beispielsweile zur Entfernung eines Baumes, so sind auf dem betroffenen Antragsgrundstück Ersatzpflanzungen auszuführen. Sollten die Ersatzpflanzungen ausbleiben oder nicht möglich sein, so hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller gem. § 7 Abs. 3 f. der Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid eine Ausgleichszahlung zu leisten.

Gemäß § 10 S. 2 der Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid sind die Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Ersatzpflanzungen und Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Förderung bestehender erhaltenswerter Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

Gemäß Ratsbeschluss vom 30.11.2017 (Drs. 15/3529) berichtet die Verwaltung jährlich über die Anzahl der eingegangenen Anträge, erteilten und versagten Genehmigungen, vorgenommenen Ersatzpflanzungen, aufgewandten Mitteln, im Berichtsjahr vereinnahmten Ausgleichszahlungen und den Stand der insgesamt verfügbaren Mittel jeweils zum 31.12. des Vorjahres (vgl. Drs. 17/1842).

FD 4.12/ 12.01.01	**Stellplatzablöse gem.§ 48 BauO (investiv)**	*(284.044,68 €)**

Gemäß § 48 der Bauordnung NRW sind Bauherren grundsätzlich dazu verpflichtet im Zuge der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, notwendige Kfz- und Fahrradstellplätze zu schaffen. Alternativ kann die Herstellungspflicht durch Zahlung eines Geldbetrages an die Kommune abgelöst werden.

Die erhaltenen Ablösebeträge sind zweckgebunden und dürfen nur für folgende Maßnahmen eingesetzt werden:

1. Maßnahmen zur Herstellung zusätzlicher und Instandhaltung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen
2. Bau und Errichtung innerörtlicher Radverkehrsanlagen, Fahrradabstellplätze einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen

3. Sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.

* Der Betrag bildet den Stand zum 31.12.2025 ab. Mit der Drucksache 17/1404 wurde der Rat über den Stand der Mittel **zum 30.07.2026** informiert. Demnach betrug der Mittelbestand noch **205.394,68 €**.

FD 4.12/ 12.01.01	**Einzahlungen aus LKW-Maut (investiv)**	**1.404.369,96 €**

Es handelt sich hierbei um die vereinnahmte Mittel aus der auf die Stadt Remscheid entfallenden LKW-Maut für Bundesstraßen innerhalb des Stadtgebiets gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 BFStrMG i.V.m. § 5 Absatz 2 und 2a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG). Die Mittel werden durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom Land NRW an die Stadt weitergeleitet.

Nach § 11 Abs. 3 Satz 2 und Satz 4 BFStrMG ist das angefallene Mautaufkommen in vollem Umfang zweckgebunden für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur für die Bundesfernstraßen zu verwenden. Demnach ist eine Verwendung für rein kommunale Straßen oder Radwege ausgeschlossen.

Derzeit ist verwaltungsintern geplant die Mittel „anzusparen“, um die Maßnahmen "INV128334 - Grundhafte Erneuerung Borner Str. v. Höhenweg - OD" sowie "INV128304 - Ausbau Freiheitstraße" (anteilig) zu finanzieren.

FD 4.62/ 01.13.01	**"Sonderkonto Gewag" Instandhaltung städt. Gebäude (investiv; gesondertes Bankkonto)**	**885.370,74 €**

Der städtische Wohnbaubesitz wird von der GEWAG Remscheid verwaltet. Neben der gesamten Verwaltung wurde der GEWAG auch die Durchführung des Vermietungsgeschäftes übertragen. Das sich aus der Abrechnung der GEWAG ergebende Jahresergebnis der fließt auf die Sonderkonten „Außergewöhnliche Instandhaltungen und Wertverbesserungen für die städtischen Wohn- und Geschäftshäuser“ bzw. wird aus diesen entnommen.

Die Mittel sind insbesondere für die Instandhaltung bzw. die Sanierung dieser Objekte vorgesehen. Zur weiteren Information wird auf die Drucksache 17/0672 verwiesen.

2. Liquide Mittel der städtischen Stiftungen

Hierbei handelt es sich um Geldbestände auf den Bankkonten der rechtlich unselbstständigen Stiftungen unter städtischer Verwaltung. Die Stiftungsgelder sind zweckgebunden und dürfen nur für den jeweiligen Stiftungszweck verausgabt werden.

Die Verwaltung berichtet im Rahmen des Quartalsberichts zur unterjährigen Haushaltsbewirtschaftung regelmäßig über das Gesamtguthaben der Stiftungen der Stadt Remscheid. Die entsprechende Übersicht wird unter dem Gliederungspunkt „IV. Stand der Einlagen bei Kreditinstituten“ geführt und fortlaufend aktualisiert, zuletzt in der Drucksache 17/1670. Für die einzelnen Stiftungen sind zum 31.12.2025 folgende Guthaben zu verzeichnen:

Edelhoff-Stiftung		
Bank	Kontoart	Buchwert 31.12.2025
Volksbank im Bergischen Land eG	Girokonto	1.455,69 €
Volksbank im Bergischen Land eG	Festgeldkonto	50.000,00 €
Deka	Depot	17.768,90 €
	Gesamt	**69.224,59 €**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Stiftungssatzung heißt es:

„*Das Vermögen der Edelhoff-Stiftung ist nach § 97 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW Sondervermögen der Stadt Remscheid. Das Sondervermögen ist im Haushaltsplan und im Jahresabschluss der Stadt Remscheid gesondert auszuweisen*."

Das Stiftungsvermögen beträgt gem. § 6 Abs. 1 der Stiftungssatzung 68.306,23 € und ist gem. § 6 Abs. 2 S. 1 jener Satzung „*in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten*".

„*Zweck der Edelhoff-Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe*"

(§ 2 Abs. 2 der Stiftungssatzung). Gemäß § 2 Abs. 3 der Stiftungssatzung heißt es weiter:

„*Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bezuschussung der Teilnahme bedürftiger Remscheider Kinder an Ferienmaßnahmen und Klassenfahrten*."

In diesem Rahmen wurden 2026 bspw. 1.000 € zur „Ferienkiste" in der Sophie Scholl Gesamtschule oder 2.500 € für die Mittagsverpflegung im Rahmen des „Kindercircus Casselly" ausgeschüttet, um mehreren Kindern mit Fluchthintergrund die Teilnahme an dem Ferienprogramm zu ermöglichen.

Stiftung Dausend		
Bank	Kontoart	Buchwert 31.12.2025
Volksbank im Bergischen Land eG	Girokonto	3.073,17 €
Volksbank im Bergischen Land eG	Festgeldkonto	46.000,00 €
Volksbank im Bergischen Land eG	Festgeldkonto	50.000,00 €
Deka	Depot	49.918,32 €
	Gesamt	**148.991,49 €**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Stiftungssatzung heißt es:

„*Das Vermögen der Stiftung Dausend ist nach § 97 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW Sondervermögen der Stadt Remscheid. Das Sondervermögen ist im Haushaltsplan und im Jahresabschluss der Stadt Remscheid gesondert auszuweisen*."

Das Stiftungsvermögen stammt aus dem Nachlass von Frau Elisabeth Dausend und beträgt gem. § 6 Abs. 1 der Stiftungssatzung 46.016,27 €. Das Stiftungsvermögen ist gem. § 6 Abs. 2 S. 1 jener Satzung „*in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten*". In 2021 hat sich das Stiftungsvermögen durch den Nachlass von Frau Iris Radke um weitere 100.000,00 € erhöht.

„*Zweck der Stiftung Dausend ist die Förderung der Jugendhilfe*"

(§ 2 Abs. 2 der Stiftungssatzung). Gemäß § 2 Abs. 3 der Stiftungssatzung heißt es weiter:

„*Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bezuschussung der Einkleidung der in der Evangelischen Jugendhilfe Bergisch Land lebenden Kinder*".

Operativ werden hierzu die durch das Stiftungsvermögen erwirtschafteten Zinserträge als Spende ausgekehrt, zuletzt am 26.03.2026 in Höhe von 6.000 €.

Stockder-Stiftung		
Bank	Kontoart	Buchwert 31.12.2025
Volksbank im Bergischen Land eG	Girokonto	7.954,10 €
Volksbank im Bergischen Land eG	Festgeldkonto	50.000,00 €
Volksbank im Bergischen Land eG	Festgeldkonto	50.000,00 €
Volksbank im Bergischen Land eG	Festgeldkonto	100.000,00 €
Stadtsparkasse Remscheid	Girokonto	89.790,75 €
Stadtsparkasse Remscheid	Festgeldkonto	100.000,00 €
Deka	Depot	101.586,19 €
	Gesamt	**499.331,04 €**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Stiftungssatzung heißt es:

„*Das Vermögen der Stockder-Stiftung ist nach § 97 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW Sondervermögen der Stadt Remscheid. Das Sondervermögen ist im Haushaltsplan und im Jahresabschluss der Stadt Remscheid gesondert auszuweisen*."

Das Stiftungsvermögen stammt aus dem Nachlass von Herrn Carl Wilhelm Stockder und besteht neben dem Grundstück, auf welchem sich die Alten- und Pflegeeinrichtung Stockder-Stiftung befindet, auch aus Festgeld- und Depotguthaben in Höhe von 401.586,19 € zum 31.12.2025.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Stiftungssatzung beträgt es insgesamt 1.930.745,73 € und ist gem. § 6 Abs. 2 S. 1 jener Satzung „*in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten*".

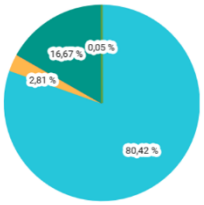
Zweck der Stockder-Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe (§ 2 Abs. 2 der Stiftungssatzung).

Gemäß § 2 Abs. 3 der Stiftungssatzung heißt es weiter:

„Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die „Bergische Alten- und Pflegeeinrichtungen Remscheid – gemeinnützige GmbH der Bergischen Diakonie Aprath und der Stadt Remscheid“ zur Verwendung ihrer steuerbegünstigten Zwecke „Förderung der Altenhilfe“. Dabei ist die Verwendung beschränkt auf Maßnahmen für die Bewohner und Bewohnerinnen des Hauses „Stockder-Stiftung“, die nicht durch Pflegesätze refinanziert werden.“

Für diesem Zweck sind in 2026 insgesamt 80.000 € aus den erwirtschafteten Erbbau-, Festgeld- und Depotzinsen an die Einrichtung geflossen. Wie in der DS 17/0092 aufgeführt wurden die Mittel von der Einrichtung bspw. für musiktherapeutische Einzelbetreuungen, Ausflüge, einen Zirkusbesuch, Tanztherapie oder kulturelle und musikalische Angebote für die Bewohner verwendet.

Für die Verwendung der oben aufgeführten Mittel ist der jeweilige Fachdienst zuständig.

	**Mehr zu den Finanzen der Stadt Remscheid:** Weitergehende Informationen zum Haushalt, den Jahres- und Gesamtabschlüssen, Steuern, Schulden und den städtischen Beteiligungen finden Sie auf Remscheid.de im Menü unter Verwaltung & Politik | Finanzen. Oder verwendenden Sie den nebenstehenden QR-Code.	
	**Interaktiver Auftritt des Haushaltes der Stadt Remscheid:** Den interaktiven Internetauftritt finden Sie dort ebenfalls. Oder benutzen Sie den nebenstehenden QR-Code für einen direkt Zugang zur Seite:	

Wolf
Oberbürgermeister